

Aktenzeichen:	I
federführendes Amt:	100 Hauptamt
Bearbeiter:	Frau Häuser
Datum:	19.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	24.08.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2022	
Gemeindevertretung	23.09.2022	

Beratung und Beschlussfassung zum neuen Gesellschaftsvertrag der Leben und Wohnen im Taunus GmbH, vormals Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Erneuerung des Gesellschaftsvertrags der Leben und Wohnen im Taunus GmbH, vormals Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis, entsprechend dem angehängten Vertragsentwurf zuzustimmen.

II. Sachdarstellung:

Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis stammt aus dem Jahr 1990. Die Gemeinde Wehrheim ist mit 8,69% der Stammeinlagen Gesellschafterin der GmbH. Mit dem nun vorgelegten Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrages findet nicht nur eine Erneuerung und Aktualisierung statt, sondern auch eine Umfirmierung zur Leben und Wohnen im Taunus GmbH.

Der Hinweis auf die Gemeinnützigkeit musste aus der Firmierung gestrichen werden, da diese aufgrund des Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht von 1990 anerkannt wurde, dessen Voraussetzungen für einen Bestandsschutz nicht erfüllt sind. Weitere Hinweise zur Streichung der Gemeinnützigkeit in der Firmierung und den übrigen Änderungen und Erneuerungen lassen sich der angehängten Synopse entnehmen.

So finden sich, abgesehen von redaktionellen Änderungen, Aktualisierungen und Konkretisierungen, unter anderem folgende Neuerungen:

Der alte Gesellschaftsvertrag enthielt keinen § 6. Dieser wurde nun neu eingefügt mit Regelungen zu einer Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates bei bestimmten Rechtsgeschäften.

Der neue § 7 regelt nun unter anderem die Dauer der Bestellung des Geschäftsführers.

Der neue § 8 enthält Ergänzungen für den Fall von bestehenden oder geplanten Tochterunternehmen.

Im neuen § 10 Abs. 5 wurden Ergänzungen gemäß den gesetzlichen Regelungen des GmbHG und des AktG vorgenommen.

Der neue § 11 hält die Aufgaben des Aufsichtsrates konkret fest. Hinsichtlich des Umfangs der Aufgaben des Prüfungsausschusses wurden Korrekturen vorgenommen.

Im neuen § 12 wurde die Haftung des Aufsichtsrates entsprechend den Regelungen der HGO ergänzt.

Im neuen § 13 wurden Regelungen aufgenommen, um künftig auch digitale Aufsichtsratssitzungen bzw. Sitzungen in Hybridform stattfinden lassen zu können. Außerdem wurde die schriftliche Beschlussfassung erleichtert.

Der neue § 26 wurde um eine Regelung zur Pflichtprüfung ergänzt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Um Ihre Zustimmung wird gebeten.

Wehrheim, den 19.07.2022

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister

Anlagen: Synopsis Gesellschaftsvertrag 1990 – 2021
 Entwurf Gesellschaftsvertrag